

**Technische Anschlussbedingungen  
für den Anschluss an das  
Wasserversorgungsnetz der  
EWR Netz GmbH**

**(TAB Wasser der EWR Netz GmbH)**

## Inhaltverzeichnis

1. Geltungsbereich .....	3
2. Grundsätze .....	3
3. Anmeldeverfahren und anschlussrelevante Unterlagen .....	4
4. Netzanschluss – Anforderungen und Herstellung.....	4
4.1 Allgemeines.....	4
4.2 Eigentums Grenzen zwischen den EWR-Anlagen und Kundenanlagen.....	5
4.3 Ausführung des Hausanschlusses .....	5
4.4 Prüfungen.....	6
5. Inbetriebsetzung .....	6
6. Plomben .....	7
7. Abrechnungsmessung.....	7
8. Betrieb der Wasseranlage .....	8

## 1. Geltungsbereich

Grundsätzlich gelten für Wasser-Kundenanlagen (nachstehend Wasseranlagen genannt), die an das zur allgemeinen Wasserversorgung dienende Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind bzw. werden, folgende Veröffentlichungen in der jeweils gültigen Fassung:

- ◆ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- ◆ Technisches Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie die DIN EN 806, TRWI (DIN 1988) und VDI 6023
- ◆ Weitere allgemein anerkannten Regeln der Technik; Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- ◆ Zählergröße bzw. Zählerplatz nach DIN 1988 bzw. DVGW Arbeitsblatt W 406

Unberührt bleibt auch die Gültigkeit anderer einschlägiger technischer Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die TAB Wasser der EWR Netz GmbH, im nachfolgenden EWR genannt, wird durch die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ insbesondere dem §17 AVBWasserV zum 01.07.2013 in Kraft gesetzt.

Die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz der EWR-Netz GmbH“ konkretisieren und spezifizieren die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 3).

Sie gelten für das Wasserversorgungsgebiet der EWR, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Wasserversorgungsnetz der EWR angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Alle Festlegungen dienen dem sicheren Betrieb der Wasseranlagen des Anschlussnehmers und der sicheren und störungsfreien Versorgung im Hinblick auf die Erfordernisse der Wasserverteilnetze.

Für Verweise auf die Internetseite der EWR gilt die Internetadresse: [www.ewr-netz.de](http://www.ewr-netz.de)

Fragen und Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB Wasser der EWR sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der EWR zu klären.

## 2. Grundsätze

Arbeiten an Wasseranlagen sind durch ein in das EWR-Installateurverzeichnis eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) auszuführen.

Installationsunternehmen, die in das Installateurverzeichnis eines anderen Netzbetreibers eingetragen sind, benötigen eine Ausnahmegenehmigung. Diese „Gast-Eintragung“ wird mit einer Kopie der Eintragung bei dem anderen Netzbetreiber mit Abgabe des Anmeldeformulars bei EWR beantragt. Um Arbeiten an Wasseranlagen einschließlich der Inbetriebsetzung verantwortungsbewusst durchführen zu können, verpflichtet sich das VIU zur ständigen Weiterbildung in allen Fragen der Ausführung von Wasser-Installationsarbeiten an Wasseranlagen und der Neuerung auf dem Gebiet der Wasser-Installationstechnik.

Soweit erforderlich werden weitere Einzelheiten im Vorfeld mit der EWR abgestimmt und die ermittelte Gefährdungsklasse mitgeteilt. Bezüglich der Zusammenarbeit auf technischem Gebiet, wie z.B. Betrieb und Instandhaltung der Wasseranlage des Anschlussnehmer und Betrieb der Schutzsysteme, Festlegung der Kommunikationswege, Benennung der Ansprechpartner sowie begründete Abweichungen von den TAB Wasser in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Anschlussnehmer und der EWR geregelt.

Die EWR kann Dienstleister für die Planung, Errichtung, Prüfung, In- und Außerbetriebnahme, Betrieb, Instandhaltung und Änderung beauftragen.

### 3. Anmeldeverfahren und anschlussrelevante Unterlagen

Das VIU hat vor Beginn seiner Arbeit der EWR die Art und den Umfang der geplanten Wasseranlage bzw. Baumaßnahmen mitzuteilen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung des Netzanschlusses, der Bauart und Größe der einzubauenden Schutz- und Messeinrichtungen.

Um das Versorgungsnetz bzw. die Versorgungsqualität, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben seitens des VIU über den anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Wasseranschluss zu machen. Der Anschlussnehmer bzw. der VIU haftet für die Richtigkeit der Werte. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventueller notwendig werdender Änderungen.

Zur Anmeldung und Inbetriebsetzung von Wasseranlagen ist das Anmeldeverfahren der EWR unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Der Eingang des Anmeldeformulars ist Voraussetzung für die Vereinbarung eines Inbetriebsetzungs- bzw. Zählermontagetermins.

### 4. Netzanschluss – Anforderungen und Herstellung

#### 4.1 Allgemeines

Der Wasser-Netzanschluss nach § 10 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) verbindet das Wasser-Verteilnetz der EWR mit der Kundenanlage und ist Eigentum der EWR. Der Netzanschlusspunkt (Eigentumsübergang) hat in einer verschließbaren und leicht zugänglichen Räumlichkeit zu erfolgen. Diese muss trocken, frostfrei und natürlich belüftet sein und Schutz der Mess- und technischen Anlagen gegen unbefugte Eingriffe und mechanische Beschädigung bieten. Die Räumlichkeit darf nicht als Lagerraum für wassergefährdende Stoffe dienen.

Räumlichkeiten zur Unterbringung von Hauptabsperr- und Messeinrichtungen können bei entsprechender schutztechnischer Ausrüstung sein:

Netzanschluss innerhalb des Gebäudes:

- ◆ Hausanschlussraum gemäß DIN 18012
- ◆ Gebäudeteile, z.B. Garagen
- ◆ Ab einer Anschlussgröße DN80 ist ein separater Hausanschlussraum nach DIN EN 18012 erforderlich, Details sind mit der EWR abzusprechen

Netzanschluss außerhalb des Gebäudes:

- ◆ Hausanschlussnischen
- ◆ Außen-Hausanschlusskästen
- ◆ Übergabeschächte sind immer mit der EWR abzustimmen

Netzanschlussleitungen sind auf kürzestem Wege, im Allgemeinen geradlinig und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze, in leicht zugänglichen Trassen bis zum Netzanschlusspunkt (Eigentumsübergang) zu führen. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht nach DVGW/ TRWI. Eine Überbauung der Netzanschlussleitung mit z.B. Gebäuden oder Bauwerken sowie die Bepflanzung mit Bäumen oder Sträuchern ist grundsätzlich nicht zulässig.

Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Wasserverteilnetz der EWR verbunden wird. Es handelt sich um ein eigenständiges Gebäude, wenn es über eine eigene Hausnummer und Hauseingang bzw. eigene Treppenträume verfügt.

Die Versorgung mehrerer Gebäude (z.B. Doppelhäuser oder Reihenhäuser) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Netzanschlusspunkt zusammen mit den Messeinrichtungen in einem für alle Gebäude zugewiesenen Hausanschlussraum errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch den/die Anschlussnehmer (AN) sowie der EWR bewirkt der Eigentümer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der AN nicht personengleich sein, so sorgt der AN gegenüber dem Eigentümer für die Durchführung dieser Verpflichtung. AN, Betreiber der Wasseranlage und die EWR müssen unabhängig voneinander und jederzeit Zutritt zu diesem Hausanschlussraum haben. (§16 AVBWasserV)

Werden in Abstimmung mit EWR mehrere Wasser-Netzanschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück errichtet, stellen Planer, Errichter und Betreiber der Wasseranlagen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine eindeutige Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist. Die unmittelbare Verbindung mehrerer Netzanschlüsse untereinander, auch über die Kundenanlage, ist ebenso wie die Verbindung mit einer anderen Wasseranlage (privater Brunnen, Zisterne und Brandschutzanlagen) nicht statthaft.

#### 4.2 Eigentumsgrenzen zwischen den EWR-Anlagen und Kundenanlagen

Die Eigentumsgrenze zwischen der Netzanlage der EWR und der Kundeninstallationsanlage ist in der Regel die Hauptabsperreinrichtung auf der Eingangsseite der Messeinrichtung auf dem Grundstück des AN.

#### 4.3 Ausführung des Hausanschlusses

Der Hausanschluss besteht aus:

- ◆ Netzanschlussleitung
- ◆ der Zählertrageplatte mit der Hauptabsperreinrichtung netzseitig (Eigentum der EWR)
- ◆ der Messeinrichtung
- ◆ der Absperreinrichtung mit integriertem Rückflussverhinderer (KFR) kundenseitig (Eigentum des AN)

Es sind nur vom DVGW zugelassene Bauteile einzusetzen. Der Einsatz von DVGW zertifizierten Hauseinführungskombinationen (HEK) wird gefordert.

Der Wasser-Netzanschluss darf auch in Aufstellungsräume für Gas-Feuerstätten eingeführt werden, sofern die DVGW-Richtwerk und Landesbauordnung eingehalten werden. In Öllagerräumen bzw. Ölwannen dürfen keine Wasser-Netzanschlüsse eingeführt werden. Weiterhin ist der Wasser-Netzanschluss vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. Angaben zum Netzanschluss und weitere technische Informationen, die zur Auslegung der Wasseranlage des Kunden notwendig sind, stellt die EWR auf Anfrage zur Verfügung.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist vor Erstellung der Bodenplatte ein Ortstermin mit allen beteiligten Versorgungsträgern zur technischen Abstimmung der Medieneinführungen zwingend erforderlich. Mehrspartenhauseinführungen werden von der EWR zur Verfügung gestellt.

Erfolgt die Erstellung und das Verschließen der Gebäudeeinführung kundenseitig, so ist diese gas- und wasserdicht auszuführen.

Im Fall, dass durch den Anschlussnehmer kein geeigneter Anschlussraum im Gebäude zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgt der Anschluss mit erforderlichen Schutzmaßnahmen in einem außenliegenden Netzanschlusspunkt (Schacht).

Dies kann der Fall sein, wenn

- ◆ das Grundstück unbebaut ist.
- ◆ die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können.
- ◆ kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wassernetzanschlusses vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen (Schacht) in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Der Schacht ist nach W358 zu errichten und bleibt im Eigentum des AN

Zeitliche Abläufe bei der Herstellung eines Wasser-Netzanschlusses:

- ◆ Frühzeitige Absprachen über Anzahl der Messstellen mit EWR.
- ◆ Bearbeitungszeit für Beschaffung, Herstellung und Inbetriebnahme bis zu 12 Wochen nach Auftragseingang bei EWR.
- ◆ Die Lieferung und der Einbau der Messeinrichtungen bedarf einer Vorlaufzeit von vier Arbeitstagen.

Werden Arbeiten in Leitungsnähe durch den Anschlussnehmer ausgeführt, ist generell bei der EWR eine Planauskunft einzuholen.

Details zu den verschiedenen Möglichkeiten der Einführung von Hausanschlüssen sind mit der EWR frühzeitig abzustimmen.

#### 4.4 Prüfungen

Die EWR Netzanschlussleitung endet mit der Hauptabsperreinrichtung an der Zählereingangsseite. Eine Dichtheitsprüfung ist für die gesamte angeschlossene Wasseranlage vorzunehmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anlage ist gemäß DIN EN 806-5 in Betrieb zu nehmen. Auf Verlangen sind die Prüfungen der EWR vorzulegen.

Ist bei der Wasseranlage erkennbar, dass mit mikrobiologischen Belastungen aufgrund von besonderen Betriebs- oder Einbaubedingungen oder mit der Wasserentnahme für immungeschwächte Bewohner (Senioren, Kleinkindern usw.) zu rechnen ist, wird die Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen empfohlen. Befindet sich die Wasseranlage in einem öffentlichen Gebäude sind zusätzlich zur Mikrobiologie auch ausgewählte chemische Untersuchungen (Schwermetalle, Kupfer, Blei, Nickel) nach den UBA-Richtlinien in Verbindung mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

#### 4.5 Eigenleistung auf Kundengrundstück

Bei der Erstellung des Netzanschlusses ist das Erbringen von Eigenleistung zulässig. Der Umfang der Eigenleistung muss frühzeitig in der Planungs- und Angebotsphase mit der EWR vor dem Baubeginn abgestimmt werden.

### 5 Inbetriebsetzung

Für die ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebnahme der Wasseranlage ist das VIU verantwortlich.

Zur Inbetriebnahme einer Wasseranlage müssen grundsätzlich das VIU und ein Mitarbeiter der EWR gleichzeitig vor Ort sein.

Der Einbau der Messeinrichtung durch die EWR erfolgt nach Vorlage der Fertigmeldung im Original. Sind zur Inbetriebnahme einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den VIU rechtzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vorher, zu erfolgen. Die Inbetriebnahme der Wasseranlage ist durch das VIU mit allen erforderlichen technischen Angaben zur Inbetriebsetzung dem EWR mindestens 4 Arbeitstage zuvor anzuzeigen. Die Montage der Messeinrichtung und Inbetriebnahme setzt auch die Begleichung der Rechnung der Netzanschlusskosten durch den AN voraus.

Auf dem Formular ist mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft des VIU zu bestätigen, dass die Wasseranlage den geltenden technischen Regeln der Wasserinstallation nach DVGW/ TRWI entspricht und die erforderlichen Prüfungen erfolgreich durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in geeigneter Weise, vorzugsweise elektronisch, zu dokumentieren und der EWR auf Verlangen vorzulegen.

Die fachgerechte Inbetriebnahme der Anlage und die Einweisung des Kunden wird durch das VIU entsprechend der DVGW/ TRWI vorgenommen.

Den Mitarbeitern und Beauftragten der EWR ist der Zutritt zum Grundstück und zu den Technikräumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtung, der Messeinrichtung, zum Ablesen der Messeinrichtung oder zur Hausanschlusskontrolle erforderlich ist.

Die EWR ist berechtigt Wasseranlagen vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtung der EWR oder Dritte auszuschließen. Werden Mängel festgestellt, so ist die EWR berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Wasseranlage des AN, sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die EWR keine Haftung für die Mängelfreiheit der Wasseranlage des AN.

Es dürfen in der Wasserkundenanlage nur DVGW/TRWI zugelassene Bauteile montiert und betrieben werden.

## 6 Plomben

Die technischen Einrichtungen der EWR dürfen nur durch die EWR oder deren Beauftragten errichtet, geändert und unterhalten werden.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch die EWR oder deren Beauftragte angebracht oder entfernt. Sie dürfen nicht durch unberechtigte Dritte geöffnet werden.

Die EWR gestattet den berechtigten VIU in Verbindung mit Installationsarbeiten oder der Beseitigung von Störung in Kundenanlagen die Plombenverschlüsse zu lösen. Das VIU ist jedoch verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss seiner Arbeit alle Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Wasser fließt, zu plombieren. Werden Arbeiten länger als drei Tage unterbrochen, ist die Anlage in der Zwischenzeit zu plombieren.

Bei Kundenanlagen, die gesperrt sind, darf das VIU weder angebrachte Plomben entfernen noch die Anlage in Betrieb nehmen. Festgestellte Beschädigungen, Mängel und Unklarheiten in Zusammenhang mit der EWR gehörenden Anlagenteile sind umgehend zu melden. Hierzu gehören auch Manipulation und Wasserdiebstähle.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Mess-einrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.

Wird vom AN oder dem VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der EWR mitzuteilen

Bei der EWR werden zweiteilige Plomben eingesetzt, die bei Montage durch das VIU zu verwenden sind. Bei diesen Plomben wird eine Plombenzange benötigt.

## 7 Abrechnungsmessung

Art, Umfang und Aufstellort der Messeinrichtung werden in Abstimmung mit dem AN von der EWR festgelegt. Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich und frostfrei sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen, ausgetauscht und geprüft werden können. Die Zählerplatte sollte so montiert werden, dass ein Arbeitsraum links und rechts des Zählers von mindestens 40 cm und mindestens 100 cm vor dem

Zähler vorhanden ist. Weiterhin sollte die Zählerplatte sich im Bereich von 40 cm bis 100 cm über Fußboden des Zählerraumes befinden.

Eine Dichtheitsprüfung ist für die gesamte Wasseranlage vorzunehmen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die Prüfung der EWR vorzulegen.

Die Messeinrichtungen müssen gegen Verschmutzung, Frost, Erschütterung, übermäßiger Erwärmung und mechanischen Beschädigungen gesichert sein.

Vor jedem Wasserzähler ist eine Absperreinrichtung vorzusehen. Diese muss leicht bedienbar und plombierbar.

Werden Wasserzähler außerhalb von Gebäuden in Wasserschächte montiert, sind diese im Vorfeld mit der EWR abzustimmen. Erdverlegte Rohrleitungen dürfen nur durch Rohrleitungsbauunternehmen mit entsprechender Qualifikation und Zulassung verlegt bzw. montiert werden.

## 8 Betrieb der Wasseranlage

Dem AN ist nach der Inbetriebsetzung ein Protokoll vom VIU über alle Prüfungen, Einweisung, zukünftige Überprüfungsintervalle usw. gemäß der DVGW/ TRWI insbesondere der DIN EN 806 zu übergeben.

Es wird empfohlen eine Einweisung des Anlagenbetreibers nach DIN EN 806- 5 und VDI 6023 Kategorie C (Hygienebewusste Planung, Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen) durchzuführen und im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

Der AN hat Beschädigungen und/oder Störungen der EWR unverzüglich über die Telefonnummer 0800-1848840 mitzuteilen.

Die EWR unterhält in ihrem Netzgebiet einen flächendeckenden Bereitschaftsdienst, der rund um die Uhr unter der Telefonnummer 0800-1848840 verständigt werden kann.



**TABELLE 1: Nutzerseitige Maßnahmen an Trinkwasser-Installationen unmittelbar vor und nach Zeiten längerer Abwesenheit.**

Ziel der Maßnahmen: Verringerung nachteiliger Veränderungen der Wasserbeschaffenheit infolge stagnationsbedingter Einflüsse von Materialien der Trinkwasser-Installation.

Dauer der Abwesenheit	Maßnahmen zu Beginn der Abwesenheit	Maßnahmen bei Rückkehr (Ende der Abwesenheit)
4 und mehr Stunden, bis 2 Tage	Keine	Stagnationswasser ablaufen lassen
Mehrere Tage	<u>Wohnungen:</u> Schließen der Stockwerksabspernung	Öffnen der Stockwerksabspernung, Wasser 5 Min. fließen lassen
Mehrere Wochen	<u>Einfamilienhäuser:</u> Schließen der Absperrarmatur hinter der Wasserzählanlage <u>selten genutzte Anlagenteile wie z.B. Gästezimmer, Garagen- oder Kelleranschlüsse...</u>	Öffnen der Absperrarmatur, Wasser 5 Min. fließen lassen ...regelmäßige, mindestens monatliche Erneuerung des Wassers
mehr als 4 Wochen	<u>Wohnungen:</u> Schließen der Stockwerksabspernung	Öffnen der Stockwerksabspernung, Spülen der Trinkwasser-Installation
mehr als 6 Monate	<u>Einfamilienhäuser:</u> Schließen der Absperrarmatur hinter der Wasserzählanlage Schließen der Hauptabspernrarmatur, Entleeren der Leitungen (Frostschutz), Absperrern der Zulaufleitung	Öffnen der Absperrarmatur, Spülen der Trinkwasser-Installation Öffnen der Hauptabspernrarmatur, Spülen der Trinkwasser-Installation
mehr als 1 Jahr	Anschlussleitung von der Versorgungsleitung durch eine/n Fachfrau/mann abtrennen lassen	Benachrichtigen des WVU, Wiederanschluss

**TABELLE 2: Auswahl (unter hygienischen Gesichtspunkten) aus dem Inspektions- und Wartungsumfang für Trinkwasseranlagen in Anlehnung an DIN 1988 - 8**

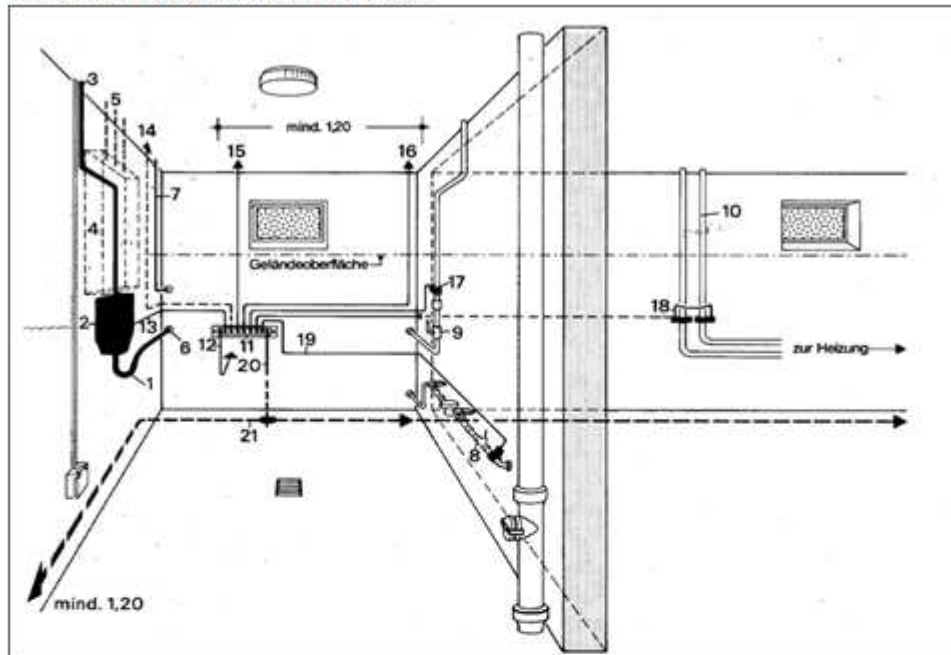
Anlagenteil, Apparat		Inspektion		Wartung	
		Intervall (in Monaten)	Wer führt die Inspektion durch?*)	Intervall (in Monaten)	Wer führt die Wartung durch?
Freier Auslauf, Rohrunterbrecher		12	B + I		
Rohrtrenner, EA 2 (Einbauart 2) und EA 3 gem. DIN 1988-4		6	B + I		
Rohrtrenner, EA 1, Rückflussverhinderer		12	B + I		
Sicherheitsventil		6	B + I	12	I
Filter, rückspülbar		2	B + I	2	B + I
Filter, nicht rückspülbar		2	B + I	6	B + I
Dosiergerät		6	B + I	12	I
Einzel-	Enthärtungs- Anlage	2	B + I	12	
Gemeinschafts		2	B + I	6	
Trinkwassererwärmer		12	I		I
Löschwasserversorgung und Brand- schutzeinrichtungen		1	B + I		
		6	B + I		

B = Betreiber

I = Installationsunternehmen oder WVU oder Hersteller

\*) „+“ = und/oder


### Hausanschlussraum nach Din 18042



- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hauseinführungsleitung für Drehstrom</li> <li>2. Drehstrom-Hausanschlusskasten mit Hausanschlusssicherung</li> <li>3. Drehstrom-Hauptleitung</li> <li>4. ggf. Zählerplätze</li> <li>5. Drehstromableitungen zu Stromkreisverteilern</li> <li>6. Kabelschutzrohr</li> <li>7. Hausanschlussleitung für Fernmeldeanlage</li> <li>8. Hausanschlussleitung für Wasserversorgung mit Wasserzählanlage</li> <li>9. Hausanschlussleitung für Gasversorgung mit Hauptabsperr-einrichtung</li> <li>10. Heizungsrohre im Nebenraum</li> <li>11. Potentialausgleichsschiene für den Hauptpotentialausgleich</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>12. Verbindung mit ggf. getrennt vorhandenem Blitzschutzterder</li> <li>13. Verbindung mit PEN-Leiter bei Schutzmaßnahme im TN-Netz</li> <li>14. Verbindung mit Schutzleiter PE bei Schutzmaßnahme im TT-Netz</li> <li>15. Verbindung mit Fernmeldeanlage</li> <li>16. Verbindung mit Antennenanlage</li> <li>17. Verbindung mit Gasinnenleitungen (nach dem Isolierstück)</li> <li>18. Verbindung mit Heizungsrohren (Vor- und Rücklauf)</li> <li>19. Verbindung mit Wasserverbrauchsleitungen</li> <li>20. Anschlussfahne</li> <li>21. Fundamenterder</li> </ol> |
|--|---|

Auftrag / Änderung eines Anschluss am Trinkwassernetz der EWR Netz GmbH

Fertigmeldung Netzanschluss / Inbetriebnahme der Kundenanlage

 sicher · intelligent · innovativ

	Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)  EWR Netz GmbH Klosterstraße 16 67547 Worms  Amtsgericht Mainz Handelsregister Nr. – HRB 40373	Angaben zum Netzanschluss:  Kunde (Name, Vorname, bzw. Firmenname)  Straße / Haus Nr. / Etage ggf. Flurstück:  Postleitzahl / Ort  Bei vorhandener Anlage Zähler-, Kunden- oder Zählpunktnummer angeben																												
Adressen	Kundenanschrift / Angebot an:  Name / Vorname, bzw. Firmenname  Geburtsdatum bzw. Registergericht und Registernummer  Straße / Haus Nr.  Postleitzahl / Ort  Telefon / Fax / E-Mail  Datum    Unterschrift	Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist.  Name / Vorname, bzw. Firmenname  Geburtsdatum bzw. Registergericht und Registernummer  Straße / Haus Nr.  Postleitzahl / Ort  Telefon / Fax / E-Mail  Datum    Unterschrift																												
	Kunde (Antragsteller) und Grundstückseigentümer erkennen an, dass Inhalt des Anschlussvertrages die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“ ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt es nach der AVB Wasser V u. a. das Anbringen und Verlegen von Leitungen und Leitungsträgern zur Zu- und Fortleitung von Wasser und sonstiger Einrichtungen für Zwecke der örtlichen Versorgung mit Wasser auf seinen Grundstücken zu dulden (§§8, 10, 12 AVB Wasser V). Die AVB Wasser V ist beim Netzbetreiber (VNB) erhältlich. Die Kundenanlage ist von einem eingetragenen Wasserinstallateur unter Beachtung der aufgeführten Bestimmungen zu errichten und in Betrieb zu setzen. <b>Datenschutzhinweis:</b> Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden, personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.																													
Art und Ausführung	<input type="checkbox"/> Neuanschluss <input type="checkbox"/> Stilllegung <input type="checkbox"/> Austausch von Messeinrichtungen <input type="checkbox"/> Anlagenzusammenlegung <input type="checkbox"/> Mitverlegung von Gas, Strom,... <input type="checkbox"/> Anschluss weiterer Anlagen <input type="checkbox"/> Veränderung Hausanschluss <input type="checkbox"/> Zeitlich befristeter Anschluss (Schausteller, Bauwasser..) <input type="checkbox"/> Anlagentrennung <input type="checkbox"/> Wiederinbetriebsetzung																													
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr style="background-color: #e0f2f1;"> <th>Lage</th> <th>Branche / Anzahl Wohneinheiten</th> <th>Baustoff der Rohrleitung</th> <th>Eigenversorgung: Brunnen / Regenwasser - nutzung</th> <th>Rückflussverhinderer Lieferung EWR Netz GmbH oder Kunde</th> <th>Brandschutzauflage ja/nein</th> <th>VR in l/sec bzw. Vs in l/sec</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table> <p>Eine gesonderte Rohrweitenberechnung sowie ein Strangschema kann von der EWR Netz GmbH verlangt werden. Die Trinkwasseranlage ist gemäß den Bestimmungen der DIN 1988 / TRWI unter Einhaltung der örtlichen Bestimmungen ausgeführt.</p>		Lage	Branche / Anzahl Wohneinheiten	Baustoff der Rohrleitung	Eigenversorgung: Brunnen / Regenwasser - nutzung	Rückflussverhinderer Lieferung EWR Netz GmbH oder Kunde	Brandschutzauflage ja/nein	VR in l/sec bzw. Vs in l/sec																					
Lage	Branche / Anzahl Wohneinheiten	Baustoff der Rohrleitung	Eigenversorgung: Brunnen / Regenwasser - nutzung	Rückflussverhinderer Lieferung EWR Netz GmbH oder Kunde	Brandschutzauflage ja/nein	VR in l/sec bzw. Vs in l/sec																								
Angaben zum Installateur	Wasserinstallateur/Errichter der Anlage  Name / Vorname, bzw. Firmenname    Postleitzahl / Ort:    Straße / Haus Nr.  Eingetragen bei: Name VNB    Ausweisnummer  Telefon / Fax / E-Mail  Datum    Unterschrift																													
Fertigmeldung	Die ausgeführte(n) Installationsanlage(n) ist/sind der Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügung sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den DIN DVGW Normen, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und den sonstigen besonderen Vorschriften des neben genannten VNB von mir/uns errichtet und fertiggestellt worden. Die verbauten Materialien und Verbrauchseinrichtungen tragen DIN DVGW/CE Zeichen. Die Ergebnisse der Prüfung wurden dokumentiert. Die Anlage kann gemäß AVB Wasser V und TAB in Betrieb gesetzt werden. Soweit erforderlich, wird die Inbetriebsetzung im Namen des/der Netzanschlusskunden beantragt.  Datum; Unterschrift der eingetragenen verantwortlichen Wasserfachkraft;                      Name in Druckschrift																													